

Robert Worch Industrievertretungen

Worch Henkel GbR
Uhlandstraße 3
40237 Düsseldorf
Deutschland

Tel.: +49 211 666113
Fax: +49 211 665666
E-Mail: info@worch.biz
Internet: www.worch.biz

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand vom 1. September 2005)

1. Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, welche Robert Worch Industrievertretungen Worch Henkel GbR („Verkäufer“) mit Kunden abschließt, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind („Kunde“).
- b. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen worden sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird, soweit der Verkäufer diesen nicht schriftlich zugestimmt hat, hiermit widersprochen.

2. Angebote und Vertragsschluss

- a. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
- b. Die Angebote des Verkäufers werden erst durch seine schriftliche Auftragsbestätigung bindend.
- c. Bei bereits getätigter Lieferung gilt die Rechnung des Verkäufers oder der Lieferschein gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

- d. Die Angaben, die von dem Verkäufer über die Produkte, insbesondere die in Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Beschreibungen oder Zeichnungen, die im Angebot oder der Auftragsbestätigung gemacht werden, dienen nur der Kennzeichnung der Ware und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von dem Verkäufer als verbindlich bezeichnet sind. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet werden, sind branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) zulässig.
- e. Die Beschaffenheit der Ware beschreibt der Verkäufer ausschließlich in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und den dazugehörigen Unterlagen, ohne dass hierdurch eine Garantie übernommen wird. Garantien bedürfen der Schriftform und werden ausdrücklich als solche bezeichnet.

3. Lieferungen

- a. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Kunde hat die Kosten des Transports wie Fracht, Verladung und Transportsicherung zu tragen. Versandweg und -mittel bestimmt der Verkäufer. Soweit der Käufer eine besondere Versandart ausdrücklich wünscht, hat er die entstehenden Mehrkosten zu tragen. Übernimmt der Verkäufer die Versandkosten, ändert dies nicht den Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Die Versicherung der Ware erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- b. Lieferfristen und -termine sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen eine Woche nach Zugang der Bestellung, im Falle einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung mit deren Zugang beim Kunden. Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Lager verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- c. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von ihm zu beschaffender und dem Verkäufer zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellender Grundmaterialien sowie Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc., voraus. Weiterhin verlängern sich Lieferfristen und -termine um denjenigen Zeitraum, um den sich der Kunde mit einer vereinbarten Anzahlung über der Stellung einer Sicherheit in Verzug befindet.

- d. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Weiterhin verlängert sich die Lieferfrist im angemessenen Umfang in Fällen höherer Gewalt und sonstigen Ereignissen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat und die eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen und behördliche Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- e. Ist bei einem Leistungshindernis aus den in Ziffer 3c. und d. genannten Gründen ein Ende der Behinderung nicht abzusehen, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Preise, Bezahlung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- a. Die Preise des Verkäufers verstehen sich freibleibend ab Lager ausschließlich Verpackung.
- b. Die Berechnung erfolgt auf Euro-Basis zu dem am Tage der Lieferung geltenden Preisen, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind.
- c. Sollten zwischen dem Tag der Auftragsbestätigung und der Lieferung, auch bei Abrufaufträgen, Kostenerhöhungen hinsichtlich der Material-, Energie- und Lohnkosten eintreten und führen diese zu einer Änderung der Einkaufspreise oder der Selbstkosten des Verkäufers, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. Der Verkäufer teilt dem Kunden den angepassten Preis unverzüglich mit. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung von dem noch nicht durchgeführten Teil des Kaufs zurückzutreten, es sei denn, dass der Verkäufer innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Lieferung zum ursprünglich vereinbarten Preis bestätigt.
- d. Sofern nicht etwas anders vereinbart ist, sind alle Rechnungen innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar.
- e. Bei Lieferung in das Gebiet der Europäischen Union hat der Kunde seine Umsatzsteueridentifikations-Nummer anzugeben sowie dem Verkäufer alle zum Nachweis einer etwa steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung erforderlichen Unterlagen zu überlassen (Belege, Empfangsbestätigungen etc.).

Für den Fall, dass der Verkäufer aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden mit einer Umsatzsteuernachzahlung belastet wird, ist der Verkäufer berechtigt, diesen Betrag dem Kunden weiterzubelasten. Beruht die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben auf einem Verschulden des Kunden, ist er dem Verkäufer zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.

- f. Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers und stets nur erfüllungshalber angenommen. Für diese Zahlungsmittel gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann. Diskont- und Wechselspesen trägt der Kunde. Die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
- g. Nachlässe wie Barzahlungsrabatt, Skonto und sonstige Vergünstigungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen gewährt. Nachlässe jeder Art entfallen, wenn im Zeitpunkt der Zahlung andere fällige Forderungen offen stehen oder wenn der Käufer in ein Vergleichsverfahren oder in die Insolvenz gerät.
- h. Bei Überschreitung des gemäß Ziffer 4.d. eingeräumten Zahlungsziels werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 3 (drei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- i. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- j. Der Kunde ist zur Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt.
- k. Die Lieferung erfolgt bei nicht ausreichenden Referenzen eines Käufers gegen Vorauszahlung oder Nachnahme. Der Verkäufer behält sich vor, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen, wenn nach Vertragsschluss begründete und erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen oder Umstände bekannt werden, durch die die Forderung gefährdet wird. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb von zwei Wochen geleistet, ist der Verkäufer berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum des Verkäufers („Vorbehaltsware“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Verkäufers.

- b. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, wenn er sich das Eigentum an der Vorbehaltsware entsprechend diesen Bedingungen vorbehält. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen und Rechte aus der weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Bis zu einem Widerruf des Verkäufers ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer kann die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind oder der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Dritten zur Zahlung an den Verkäufer anzuzeigen und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- c. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Verkäufer als Eigentümer der Sache. Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Kunden erwirbt der Verkäufer Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der vom Kunden benutzten anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Kunden oder Dritten verbunden oder vermischt, so tritt der Kunde hiermit darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache an den Verkäufer ab. Verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten an den Verkäufer ab. Der Kunde tritt Forderungen, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten entstehen, an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die vorgenannten Abtretungen hiermit an.
- d. Zu anderen als den vorgenannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt.
- e. Der Kunde hat dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn die Vorbehaltsware von dritter Seite gepfändet oder anderweitig in Anspruch genommen wird und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- f. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere hat er die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern.
- g. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

- h. Ist der Verkäufer - gleich aus welchem Grund - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und übt der Verkäufer dieses Recht aus, kann der Verkäufer die Vorbehaltsware zurücknehmen, verwerten und den aus der Verwertung erzielten Erlös auf bestehende Ansprüche gegen den Kunden anrechnen.
- i. Sollte der vorstehend vereinbarte Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in dem sich die Vorbehaltsware befindet oder in dem sie verarbeitet worden ist, nicht rechtswirksam sein, so wird hiermit an seiner Stelle die dem am nächsten kommende, nach dem Recht des betroffenen Staates rechtlich mögliche Sicherheit vereinbart.

6. Versand und Verpackung

- a. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager des Verkäufers verlässt. Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Transportkosten trägt.
- b. Versand und Verpackung erfolgen nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten bzw. nach bestem Ermessen, jedoch ohne Haftung für billigste Verpackung und Verfrachtung. Unbeanstandete Annahme der Ware gilt als Nachweis für einwandfreie Verpackung.

7. Gewährleistung

- a. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen nach Eingang der Ware, schriftlich zu erheben. Verdeckte Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen, nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- b. Handelsübliche oder geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe, Form, auch von den Beschreibungen der Ware im Angebot oder von Mustern, gelten nicht als Sachmangel und können nicht beanstandet werden.
- c. Liegt ein Mangel an der gelieferten Ware vor und wurde dieser rechtzeitig gemäß Ziffer 7a. gerügt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl Ersatzware liefern oder die mangelhafte Ware nachbessern („Nacherfüllung“). Schlägt die Nacherfüllung auch nach einem zweiten Versuch fehl, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt herabzusetzen. Der Kunde kann stattdessen auch Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8 geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat.
- d. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

- e. Beruhen Mängel der Ware auf Materialfehlern von Gegenständen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, besteht kein Gewährleistungsanspruch des Kunden. Gleiches gilt bei unsachgemäßen Eingriffen des Kunden oder Dritter, Änderungen der Ware oder einer Verwendung, die über dem bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgeht, wie übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel sowie dem Verkäufer nicht bekannte chemische oder atmosphärischen Einflüsse.
- f. Der Verkäufer hat bei jeder Mängelrüge das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware. Fehlerhafte Teile sind dem Verkäufer auf Anforderung zu übersenden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

8. Schadensersatz

- a. Für sämtliche Schäden, die von dem Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich herbeigeführt werden, haftet der Verkäufer unbegrenzt. Gleiches gilt für Schäden, die von gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Leitenden Angestellten des Verkäufers grobfahrlässig verursacht werden sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- b. Der Verkäufer haftet ferner, wenn gesetzliche Vertreter oder sonstige Leitende Angestellte des Verkäufers vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) in Folge einfacher Fahrlässigkeit verletzen. Gleiches gilt, wenn Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, die nicht zu den gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Leitenden Angestellten des Verkäufers zählen, vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) fahrlässig verletzen. In den vorgenannten Fällen ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- c. Im übrigen ist die Haftung des Verkäufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Produktes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt ebenfalls nicht beim Fehlen einer Beschaffenheit, die ausdrücklich garantiert ist, wenn und soweit die Beschaffenheitsgarantie gerade bezweckt, den Kunden gegen solche Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, abzusichern.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a. Erfüllungsort sowohl für die Lieferung als auch für die Zahlung ist Düsseldorf.
- b. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten über die Gültigkeit, Entstehung und Beendigung des Vertrages oder der Verträge zwischen dem Kunden und dem Verkäufer sowie über sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen ist Düsseldorf. Der Verkäufer kann daneben auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage erheben.
- c. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).

10. Schlussbestimmungen

- a. Erklärungen und Anzeigen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Ergänzungen und/oder Änderungen oder die Aufhebung des einzelnen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- b. Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass der Verkäufer die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten speichert.
- c. Sollte eine Bestimmung in dem zwischen dem Kunden und dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag oder in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.